

№ II. Ministerial-Bekanntmachung

vom 22. Januar 1858,

die Verhältnisse der Beamten bei der General-Inspection des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu Erfurt betr.

Nachdem die Regierungen der durch die Verträge vom 10. Mai 1833, vom 16. November 1852 und vom 3. April 1853 zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten beschlossen haben, über die Verhältnisse derjenigen Beamten, welche bei der in Gemäßheit der §§. 14 und 17 des erstgenannten Vertrages zu Erfurt errichteten gemeinschaftlichen Behörde angestellt sind, folgende weitere Bestimmungen zu treffen:

§. 1.

Die Unterthand- und Heimaths-Verhältnisse der vorgedachten Beamten erleiden durch die Anstellung der letzteren bei der gemeinschaftlichen Behörde zu Erfurt und durch den Aufenthalt dajelbst keine Veränderung, und es sind auch die während dieses Aufenthaltes in Erfurt geborenen ehelichen Kinder derselben demjenigen Staate angehörig und in solchen heimathberechtigt, welchem der Vater als Unterthan angehört.

§. 2.

Die gedachten Beamten bleiben in Bezug auf Disciplin, Dienstverbrechen und Dienstvergehen, sowie auf Verbrechen und Vergehen gegen den Heimathsstaat und gegen dessen Oberhaupt lediglich den Befehlen und Behörden ihres Heimathlandes unterworfen, vorbehaltlich der auf sie anzuwendenden vereinbarten Dienstvorschriften für die Beamten der gemeinschaftlichen General-Inspection.

§. 3.

Im Uebrigen sind sie und die bei ihnen befindlichen Mitglieder ihrer Familie während der Dauer ihres Aufenthaltes in Erfurt der Justiz- und Polizei-Gewalt der Königlich Preussischen Behörden mit der Maßgabe unterworfen, daß sich die Strafgerichtsbarkeit dieser Behörden gegen die fraglichen Personen, insoweit mit den Heimathstaaten der letzteren besondere Verträge wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse und zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossen sind, nach den Bestimmungen dieser Verträge regelt, und daß namentlich eine Auslieferung jener Personen an die Königlich Preussischen Gerichte in den bezüglichen Fällen nicht stattfindet.